

Neuerlass der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Politische Gemeinde Hochfelden erlässt eine neue Entschädigungsverordnung (EVO) die per 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Anlass dafür ist die Bildung der Einheitsgemeinde durch den Zusammenschluss der politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde per 1. Januar 2026. Durch diese neue Organisationsstruktur müssen auch die Entschädigungen für Behördenmitglieder neu geregelt werden.

Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Regelung vollständig und berücksichtigt den deutlich gestiegenen zeitlichen und fachlichen Aufwand der mit einem Behördenamt verbunden ist. Ziel ist es das Milizsystem zu stärken indem die Ausübung eines öffentlichen Amtes attraktiv und fair entschädigt wird. Dabei soll der Charakter als Milizaufgabe nicht verloren gehen.

Die neue EVO gilt für Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre. Sie regelt neben den pauschalen Entschädigungen auch die Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder, den Versicherungsschutz sowie den Gemeindestundenlohn. Neu ist, dass die Entschädigungen auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren und der Teuerung angepasst werden.

Sitzungs- und Taggelder werden in Zukunft nur noch in eingeschränktem Umfang ausbezahlt, da ordentliche Sitzungen bereits in der Grundentschädigung enthalten sind. Sitzungen bis zu zwei Stunden werden neu mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt. Taggelder entfallen.

Obwohl die Entschädigungen pro Person steigen, reduziert sich der Gesamtaufwand für die Gemeinde, da der Gemeinderat künftig nur noch aus vier statt fünf Mitgliedern besteht. Die dadurch höhere Belastung der einzelnen Ratsmitglieder rechtfertigt die Erhöhung der Entschädigung.

Die neue Verordnung wurde von der Primarschulpflege sowie der Sozialbehörde geprüft und wird von beiden Gremien unterstützt. Der Gemeinderat ist überzeugt mit der neuen Regelung eine faire, zukunftsfähige und ausgewogene Lösung gefunden zu haben, die der heutigen Situation gerecht wird.

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Diejenige der Primarschulpflege am 16. August 2010.

Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 und der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur per 1. Juli 2026 sind auch die Entschädigungen der Behördenmitglieder neu festzulegen.

Erwägungen

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig, worunter insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern fallen. Die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO) fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Entschädigungsverordnung

Allgemeines

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) enthält nicht nur die Regelungen für die pauschal entschädigten Behördenmitglieder, sondern auch Bestimmungen zu allen Kommissionsmitgliedern wie auch zu den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären bzw. Beauftragte der Gemeinde Hochfelden.

Die Verordnung regelt nebst den Entschädigungen auch die Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, den Entschädigungsanspruch bei längeren Vakanzen sowie den Versicherungsschutz für die Behördenmitglieder und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Im Weiteren ist auch der Gemeindestundenlohn festgehalten.

Infolge des Systemwechsels (Grundlohn gemäss kantonaler Besoldungstabelle) handelt es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine Totalrevision bzw. um einen Neuerlass.

Anpassung der Entschädigungen infolge Änderung der Behördenorganisation aufgrund der Einheitsgemeinde

Mit dem Zusammenschluss der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (Einheitsgemeinde) per 1. Januar 2026 verändert sich die Behördenorganisation. Das Schulpräsidium nimmt neu als vollwertiges Mitglied Einsitz im Gemeinderat.

Weitere Gründe für die Anpassung der Behördenentschädigungen

Der effektive Aufwand für ein Behördenamt ist schwierig abzuschätzen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere das mit der Aufgabe verbundene Verantwortlichkeitsportfolio, aber auch die individuelle Auslegung des Behördenamts.

Obwohl bei der Übernahme eines Behördenamtes ein gewisser Idealismus vorausgesetzt wird, ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Entschädigung für die Amtsausübung auch einer Wertschätzung gegenüber der Leistung für die Allgemeinheit, der rechtlichen und politischen Verantwortung und der öffentlichen Exponiertheit des Amtsträgers entsprechen soll.

Gemäss Schätzung investiert ein Behördenmitglied, sofern es sein Amt seriös und umfassend ausübt, zwischen 20 und 30 % einer Vollzeitstelle. Der für die Ausübung des Amtes notwendige zeitliche Aufwand wird oftmals in der Freizeit oder aber durch Fernbleiben vom eigentlichen Arbeitsplatz geleistet.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Behördenentschädigung nicht um einen Lohn handelt, sondern um eine Entschädigung. Damit wird auch signalisiert, dass ein Behördenamt eine Milizaufgabe und keine Nebentätigkeit im Sinne einer Teilzeitanstellung ist.

Die Entschädigungen sollen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie zwar nicht einer ordentlichen Entlohnung gleichkommen, aber trotzdem einen Umfang haben, der es allen wählbaren Personen möglich macht ein Behördenamt zu übernehmen.

Hinzu kommt, dass die Aufgaben des Gemeinderates und der Primarschulpflege deutlich komplexer und umfangreicher geworden sind. Die Folge davon ist ein notwendiges grösseres zeitliches Engagement, um in einem immer komplexeren Umfeld tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Problematik zeigt sich auch bei den zahlreichen Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen und neuen gesetzlichen Vorschriften, deren Auswirkungen teilweise schwierig abzuschätzen sind. Zudem ist deutlich weitblickenderes und noch vernetzteres Arbeiten erfordert, als dies bereits in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere sind die Kontakte zu Bund und Kanton auf Exekutiv- und Legislativebene deutlich anspruchsvoller und aufwendiger geworden. Auch der Kommunikations- und Informationsanspruch der Einwohnerinnen und Einwohner hat sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht und kann entsprechend sehr zeitintensiv sein. Diesen erheblichen Mehrbelastungen muss die neue Entschädigungsverordnung Rechnung tragen.

Aufgrund der erwähnten gestiegenen Komplexität ist es zentral qualifizierte und engagierte Personen für die Miliztätigkeit zu finden. Eine angemessene Entschädigung bildet einen wichtigen Aspekt für die Stärkung des Milizsystems.

Im vorliegenden Antrag wurde auf die Gegenüberstellung der Entschädigungshöhen anderer Gemeinden verzichtet, ist doch davon auszugehen, dass die jeweiligen Aufwendungen, Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen, aber auch der Entschädigungsspielraum ein derart grosses Spektrum aufweisen, dass sie nicht als aussagekräftig bzw. repräsentativ gelten und demzufolge nur wenig aussagekräftig zum Vergleich herangezogen werden können.

Der vorliegende Antrag gibt demzufolge die Sichtweise des Gemeinderates mit Bezug zu den konkreten Hochfelder Verhältnissen und den damit verbundenen individuellen Belastungen seiner Behörden wieder.

Finanzielle Auswirkungen

Obwohl die Pauschalentschädigungen für alle Behördenmitglieder ansteigen, vermindert sich der Gesamtaufwand. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich der Gemeinderat um ein Mitglied reduziert. Die Anzahl Behördenmitglieder wird nicht erhöht, was bedeutet, dass der Gemeinderat seine bisherigen Aufgaben auf weniger Mitglieder aufteilen muss, womit eine Erhöhung der Entschädigung gerechtfertigt ist.

Bis anhin wurden mit Ausnahme des Gemeinderats Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet. Neu sollen bei allen eigenständigen Behörden und unterstellten Kommissionen die ordentlichen Sitzungen in der Grundentschädigung inbegriffen sein. Sitzungs- und Taggelder werden nur noch im reduzierten Umfang ausbezahlt, z.B. bei Aussprachen, Besichtigungen, Anhörungen, Sitzungen usw., die nicht ressortbezogen sind. Zudem für Fach- und Weiterbildungskurse und bei durch Behörden/Kommissionen erfolgten Delegationen. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der entsprechenden Behörde bzw. Kommission. Sitzungs- und Taggelder werden inskünftig nur noch zurückhaltend entrichtet, wobei diese erhöht werden.

Den Behörden und Kommissionen sollen ab dem 1. Juli 2026 folgende Entschädigungen ausgerichtet werden:

Behörde	bisher			neu		
	Grund- entschädigung	Spesen Ø	Total x Anzahl Mitglieder	Ansatz %	155'133	Total x Anzahl Mitglieder
Gemeinderat						
Präsidentium	33'000	4'000	37'000	25.0	38'783	38'080
Mitglieder (je 18'000) bisher 4 neu 3 Mitglieder	72'000	6'000	78'000	15.0	23'270	69'810
	105'000	10'000	115'000			107'890
Primarschulpflege						
Präsidentium	22'000	8'100	30'100	21.0	32'578	32'578
Mitglieder (je 15'000) bisher 4 neu 4 Mitglieder	60'000	23'000	83'000	13.0	20'167	80'668
	82'000	31'100	113'100			113'246
Rechnungsprüfungskommission						
Präsidentium	2'500	845	3'345	3.0	3'490	3'490
Aktariat	2'200	500	2'700	2.5	2'908	2'908
Übrige Mitglieder (je 1'500) 3 Mitglieder	4'500	1'500	6'000	1.8	2'094	6'282
	9'200	2'845	12'045			12'680
Sozialbehörde						
Präsidentium	-	-	-	-	-	-
Übrige Mitglieder (je 1'500) 4 Mitglieder	6'000	2'000	8'000	2.5	2'908	11'632
	6'000	2'000	8'000			11'632
Gesamtentschädigung			248'145			245'448

Erläuterungen zu weiteren Artikeln

Art. 3

Da die Jahresentschädigungen neu auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren, werden die Entschädigungen – analog dem Personal – der Teuerung angepasst.

Art. 15

Die Entschädigungen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter, die Mitglieder des Wahlbüros, die nebenamtlichen Funktionäre und Beauftragten sowie die Mitglieder der vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse werden durch den Gemeinderat in Behördenerlassen geregelt.

Art. 16

Analog den übrigen Entschädigungen soll neu auch der Gemeindestundenlohn auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren.

Art. 18

Bis anhin wurden Sitzungen bis zu zwei Stunden mit CHF 65.00 abgegolten. Neue werden solche Sitzungen mit CHF 50.00 pro Stunde entlöhnt. Taggelder werden damit obsolet.

Art. 24

Obwohl im Grundsatz selbstverständlich wird der Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Behörden- und Kommissionsmitgliedern in die neue Verordnung integriert.

Vernehmlassung

Sowohl die Primarschulpflege als auch die Sozialbehörde unterstützen die vorliegende Totalrevision der Entschädigungsverordnung.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder eine ausgewogene, mit diesen Rahmenbedingungen gut zu vereinbarende, den heutigen Gegebenheiten angepasste und gerechte Lösung zu beantragen. Die Entschädigungen sollen mit als Anreiz dienen ein Behördenmandat attraktiv zu gestalten.

Die Details sind der neuen EVO sowie der dazugehörigen Synopse zu entnehmen.

Hochfelden, 3. Juni 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN



Stefan Bickel
Präsident



Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Genehmigung der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO)

Verabschiedung zu Händen der Stimmbürger.

Abstimmungsempfehlung:

Annahme der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen
(Entschädigungsverordnung, EVO)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der politischen Gemeinde Hochfelden vom 03.06.2025 betreffend Genehmigung der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO) geprüft und an ihrer Sitzung vom 08.10.2025 genehmigt. Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden, dem Antrag zur Genehmigung der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO) zuzustimmen.

Hochfelden, 31. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Frank Dahmke



Priska Rusterholz